

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens .....	2
§ 3	Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren .....	2
§ 4	Umfang der Eignungsprüfung .....	2
§ 5	Arbeitsproben .....	3
§ 6	Eignungsgespräch .....	3
§ 7	Eignungstest .....	3
§ 8	Bewertung .....	4
§ 9	Niederschrift .....	4
§ 10	Bekanntgabe .....	4
§ 11	Geltungsdauer .....	5
§ 12	Nichtbestehen .....	5
§ 13	Rücktritt und Unterbrechung .....	5
§ 14	Täuschung .....	5
§ 15	Sonstiges .....	6
§ 16	Behinderte Bewerber/innen .....	6
§ 17	In-Kraft-Treten .....	6

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Eignungsprüfung von Bewerber/innen, die einen künstlerisch ausgeprägten Bachelor- oder Master-Studiengang an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik aufnehmen möchten.
- (2) Jeder/jede Bewerber/in muss neben den allgemeinen oder fachgebundenen Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 10, 11 BerlHG die für ein Studium an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik notwendige besondere künstlerische Befähigung aufweisen, die in einem Eignungsfeststellungsverfahren überprüft wird.

## **§ 2 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Der Prüfungsausschuss in jedem Fachbereich bildet für das Eignungsfeststellungsverfahren eine Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehört der Studiengangsleiter als Vorsitzender sowie zwei Lehrende des Fachbereichs an.
- (2) Die Prüfungskommission ist zuständig für das Eignungsfeststellungsverfahren und erstellt die Aufgaben für den Eignungstest. Die Studienberatung organisiert das Eignungsfeststellungsverfahren und führt es mit der Prüfungskommission durch.

## **§ 3 Anmeldung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Jeder/jede Bewerber/in muss sich bei der Studienberatung zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. Das Eignungsfeststellungsverfahren findet an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik ganzjährig statt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die schriftliche Bewerbung umfasst ein Anschreiben, ein Motivationsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf sowie die notwendigen Zeugnisse.
- (3) Die schriftliche Bewerbung gibt Aufschluss über die formale Eignung und den persönlichen Hintergrund sowie einen ersten Eindruck in die individuelle Sorgfalt und die grundsätzliche Motivation eines/einer Bewerbers/Berberin.
- (4) Anhand der schriftlichen Bewerbung werden die Hochschulzugangsberechtigung sowie die persönliche Motivation überprüft.

## **§ 4 Umfang der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung besteht aus mehreren Einzelleistungen:

1. Arbeitsproben

2. Eignungsgespräch

3. Eignungstest

## **§ 5 Arbeitsproben**

- (1) Jeder/jede Bewerber/in muss eine Mappe mit eigenen kreativen Arbeiten einreichen, die die künstlerische Eignung zeigen.
- (2) Die Anzahl und die Art der einzureichenden Arbeitsproben bestimmen sich nach dem gewählten Studiengang und ergeben sich aus der jeweiligen Studienordnung.
- (3) Die selbstgefertigten Arbeitsproben sollen aus künstlerisch-kreativen Bereichen stammen wie z. B. Zeichnung, Grafik, Fotografie, Skulptur, selbstverfasste Texte oder Konzepte, Videos oder andere digitale Medienprodukte. Die Arbeitsproben können in einer (digitalen) Mappe repräsentativ zusammengefasst sein oder anderweitig ansprechend aufbereitet sein.
- (4) Die Arbeitsproben dienen der vertiefenden Prüfung der fachlichen und kreativen Kompetenz in Bezug auf den gewählten Studiengang und der Motivation. Der Fokus in der Beurteilung liegt im Wesentlichen auf der kreativen und künstlerischen Leistung sowie auf der erbrachten Sorgfalt.
- (5) Der/die Bewerber/in muss eine Erklärung beifügen, in der er/sie versichert, dass die erstellten Arbeitsproben von dem/der Bewerber/in selbst angefertigt wurden.
- (6) Die Mappe mit den Arbeitsproben wird den Bewerbern/innen nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

## **§ 6 Eignungsgespräch**

- (1) Mit jedem/jeder Bewerber/in wird ein persönliches Eignungsgespräch durchgeführt.
- (2) In dem persönlichen Eignungsgespräch wird festgestellt, ob der/die Bewerber/in die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Studium an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik erfüllt und es dient zur Einschätzung der künstlerischen und fachlichen Qualifikation, sowie der Analyse von Motivation, Interessen, Vorwissen und Soft Skills des/der Bewerbers/Bewerberin. In dem Gespräch können auch etwaige Zweifel an den selbstgefertigten Arbeitsproben beseitigt werden.

## **§ 7 Eignungstest**

- (1) Jeder/jede Bewerber/in muss an einem mehrstündigen Eignungstest teilnehmen, der maximal drei Stunden dauert. Der Eignungstest ist in dem jeweiligen Studiengang für jeden/jede Bewerber/Bewerberin identisch.
- (2) Der Eignungstest enthält neben Fragen zum Allgemeinwissen fachspezifische Aufgaben und Fragen aus dem Fachgebiet des jeweils gewählten Studiengangs, anhand derer die künstlerische Eignung überprüft wird.

- (3) Der Eignungstest soll über die verschiedenen Kriterien der Eignung der Bewerber/innen Auskunft geben. Künstlerisch-handwerkliche wie technische Befähigung, intellektuelle Leistungsfähigkeit und –bereitschaft sollen neben der Kreativleistung den Stand des/der Bewerbers/Bewerberin erkennen lassen. Die künstlerischen Prüfungsaufgaben stammen aus den gestalterischen Bereichen des Zeichnens, der Farbe und der plastischen Formgebung.

## **§ 8 Bewertung**

- (1) Die besondere künstlerische Befähigung wird anhand der Arbeitsproben, des Eignungstests und des Eignungsgespräches vornehmlich nach Kriterien wie Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit in zeichnerischer, malerischer und plastisch/räumlicher Hinsicht sowie künstlerischer Gestaltungsfähigkeit (Ideenreichtum) festgestellt.
- (2) Für die Bewertung wird die Skala für die hochschulüblichen Prüfungsnoten gem. § 13 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Mediadesign Hochschule verwendet.
- (3) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelleistung. Die Gewichtung der Einzelleistungen ist wie folgt festgelegt:
- der Eignungstest: zweifache Gewichtung
  - die Arbeitsproben: zweifache Gewichtung
  - das Eignungsgespräch: einfache Gewichtung.
- (4) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfung insgesamt nicht schlechter als 4,0 bewertet wurde.
- (5) Alle Teile des Eignungsfeststellungsverfahrens müssen bestanden sein.

## **§ 9 Niederschrift**

Für jeden/jede Bewerber/in wird von dessen/deren Eignungsfeststellungsverfahren eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift sollte folgende Angaben enthalten: Tag und Ort der Prüfung, Dauer, Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, Prüfungsergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung. Bewerber/innen erhalten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift, wenn der Antrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens bei der Studienberatung schriftlich eingereicht wurde.

## **§ 10 Bekanntgabe**

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem/der Bewerber/in unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eignungstest bekannt gegeben.

- 
- (2) Bei Nichtbestehen enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 11 Geltungsdauer**

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gilt für das Zulassungsverfahren des laufenden und des folgenden Semesters. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin durch die Prüfungskommission verlängert werden.

## **§ 12 Nichtbestehen**

- (1) Ergab die Bewertung des Eignungsfeststellungsverfahrens die Gesamtnote „nicht ausreichend“, gilt das Eignungsfeststellungsverfahren als nicht bestanden.
- (2) Bewerber/innen können das Eignungsfeststellungsverfahren frühestens im darauf folgenden Semester wiederholen.
- (3) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Hierbei ist jedes Mal das gesamte Verfahren durchzuführen.

## **§ 13 Rücktritt und Unterbrechung**

- (1) Tritt ein/eine Bewerber/in vom Versuch des Eignungsfeststellungsverfahrens zurück, wird der Versuch als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Prüfungskommission nicht zugestimmt hat. Ansonsten gilt der Versuch als nicht unternommen. Die Prüfungskommission erteilt die Zustimmung nur, wenn wichtige Gründe wie z. B. Krankheit vorliegen. Der/die Bewerber/in muss die Gründe unverzüglich mitteilen.
- (2) Kann ein/eine Bewerber/in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass der/die Bewerber/in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## **§ 14 Täuschung**

- (1) Versucht der/die Bewerber/in das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht ausreichend“.

- 
- (2) Ein/eine Bewerber/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Bewerber/in von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf ist der/die Bewerber/in vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

## **§ 15 Sonstiges**

Bestandene Aufnahmeprüfungen von anderen Hochschulen und Universitäten werden nicht anerkannt.

## **§ 16 Behinderte Bewerber/innen**

Die besonderen Belange behinderter Bewerber/innen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden gem. § 13 der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden an der Mediadesign Hochschule entsprechend berücksichtigt.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.